

Beschlussvorlage zur Satzungsänderung

Die Versammlung möge Folgendes beschließen:

Die geltende Satzung wird in §8 (Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung) wie folgt geändert:

1. Änderung von Punkt 8.2

Die bestehende Fassung soll durch die Neufassung ersetzt werden.

BESTEHENDE FASSUNG:

8.2 Der Vorsitzende des Schachbezirks Bochum lädt jährlich mindestens einmal die Vereine und Vorstandsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

NEUFASSUNG:

8.2 Der 1. Vorsitzende des Schachbezirk Bochum lädt jährlich mindestens einmal die Mitglieder gemäß § 4 der Satzung und die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung ein.

8.2.1 Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

8.2.2 Die Einladung kann auf einem elektronischen Kommunikationsweg (z.B. E-Mail an die letzte dem Vorstand vom Mitglied gemeldete E-Mailadresse) sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Schachbezirk Bochum erfolgen.

8.2.3 Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so lädt der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart zur Mitgliederversammlung ein. Sind alle drei Genannten verhindert, dann erfolgt die Einladung durch ein sonstiges Mitglied des Gesamtvorstands.

2. Änderung von Punkt 8.11

Die bestehende Fassung soll durch die Neufassung ersetzt werden.

BESTEHENDE FASSUNG:

8.11 Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder fünf stimmberechtigten Vereinen des Bezirks hat der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

NEUFASSUNG:

8.11 Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn

8.11.1 die Ansetzung durch den Vorstand nach § 26 BGB oder den Gesamtvorstand beschlossen wird;

8.11.2 mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Ein entsprechender Antrag mit Angabe des Zwecks und der Gründe für diese Versammlung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Erhalt des Antrages stattfinden.

Begründung:

Die Neufassung der o.g. Punkte geschieht auf Hinweis des Amtsgericht Bochum im laufenden Eintragungsverfahren in das dortige Vereinsregister. In der bestehenden Fassung genügt die Satzung nicht den Anforderungen, die gem. § 58 BGB Nr. 4 (Form der Einberufung einer Mitgliederversammlung) und § 37 BGB (Minderheitenrecht) erfüllt sein müssen. Durch die Neufassung der Punkte 8.2 und 8.11 werden diese Anforderungen erfüllt und das Eintragungsverfahren kann abgeschlossen werden.